

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Malk Göhren über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 für den Ortsteil Göhren, Bereich am Pumpenhaus

Die Gemeindevertretung Malk Göhren hat am 26.07.2022 im Grundsatz beschlossen, die Ausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Eigentum der Gemeinde Malk Göhren sowie auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im privaten Eigentüm für einen privaten Investor zu ermöglichen und dazu ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten, sofern der Investor die dafür entstehenden Kosten für Planung und Erschließung vollständig übernimmt und für die Gemeinde angemessene Beteiligungsmöglichkeiten bietet. Der Investor hat eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abgegeben und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt. Die Gemeindevertreter der Gemeinde Malk Göhren haben daraufhin in ihrer Sitzung am 26.07.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren beschlossen. Bestandteil des Plangebietes sind die im Lageplan gekennzeichneten Flächen in der Gemarkung Göhren bei Eldena, Flur 1, Flurstück 317/18 tlw. sowie Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 7/2 tlw., 31, 32/2, 32/3, 33, 34, 35, 36, 38, 59/5 tlw., 61/1 tlw., 65/1, 66, 67, 68, 74, 75, 76, 77, 78, 79 tlw., 80/2, 81/1, 104/2, 104/3, 144. Der Geltungsbereich ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

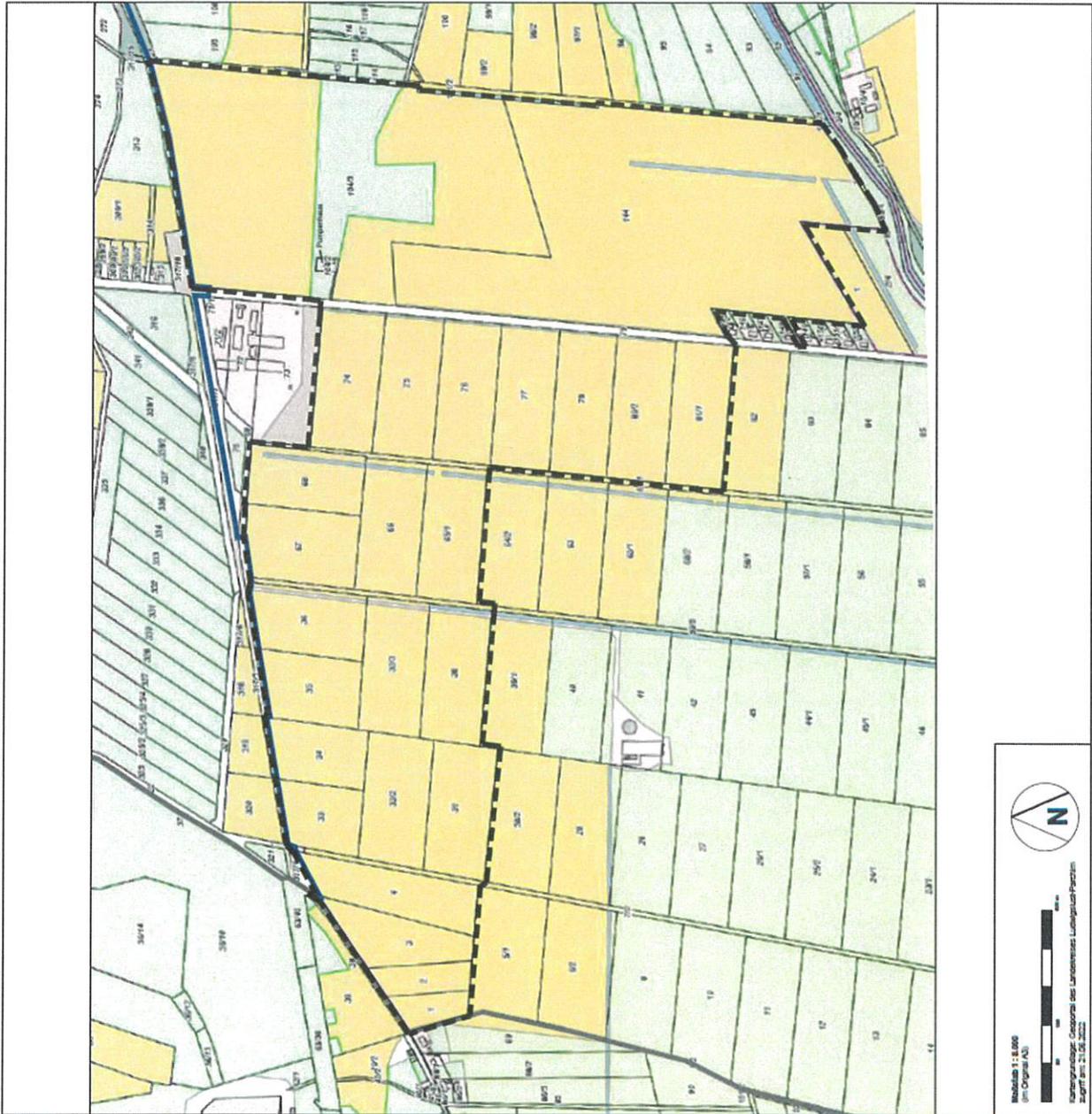
Planungsziel ist die Ausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, bei Notwendigkeit auch im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens in Abstimmung mit der zuständigen Raumordnungsbehörde. Weitere Details werden in der Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss erläutert.

Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt des Amtes Dömitz-Malliß sowie auf der Homepage und im Bau- und Planungsportal M-V ortsüblich bekannt gemacht.

Malk Göhren, den 01.08.2022


Siegmund Holter
Bürgermeister



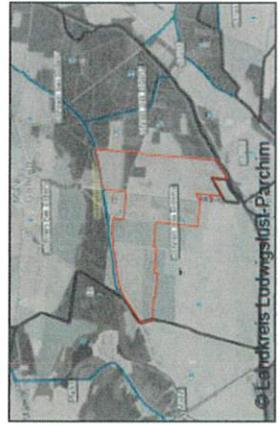


Legende

- Geltungsbereichsgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer

Gemarkungen, Flure, Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Göhren bei Eldena	1	317/18 lhw.
Göhren bei Eldena	2	1, 2, 3, 4, 7/2 lhw., 31, 32/2, 32/3, 33, 34, 35, 36, 38, 59/5 lhw., 61/1 lhw., 65/1, 66, 67, 68, 74, 75, 76, 77, 78, 79 lhw., 80/2, 81/1, 104/2, 104/3, 144



Vorhabenbezogener Bebauungsplan 4
Malk-Göhren
„Sondergebiet Freiflächen-
Photovoltaikanlage Göhren“
Geltungsbereich

Auftraggeber: **GRUPPE PLANWERK**
GP Planwerk GmbH
Uhlandstraße 4
10715 Berlin

EE Projekte
Deutschland GmbH
Uhlandstraße 4
25813 Husum

Stand: Juli 2022

Maßstab 1:8.000
(im Original A3)

Kartographie: Geographisches Landesamt Potsdam
August 1991, 21.06.2022

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Stand Aufstellungsbeschluss Juli 2022

[Handwritten signature]
BGM



Beschlussvorschlag Anlage 1

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung / Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenem Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Malk Göhren“ der Gemeinde Malk Göhren, Gemarkung Göhren bei Eldena, Fl. 1 + 2, div. Flst.

Begründung und Sachverhalt

Für die Gesamtplanungsfläche von insgesamt ca. 140 ha mit derzeit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung hat die Firma EE Projekte Deutschland GmbH die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt (siehe Anlage).

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für die Errichtung und den Betrieb einer bis zu 109 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz geschaffen werden. Es ist beabsichtigt, sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festzusetzen. Zur Festlegung der für die Bebauung mit Photovoltaikanlagen zulässigen Flächen sollen im Bebauungsplan überbaubare Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgelegt werden. Der Umfang weiterer Regelungsinhalte (z.B. grünordnerischer Festsetzungen) ist im Verfahren zu prüfen.

Der Aufstellungsbeschluss markiert den Beginn des Bauleitplanverfahrens. Die wesentlichen Ziele und Zwecke der Planung werden definiert, die Gebietskulisse wird festgelegt. Mit dem Aufstellungsbeschluss leitet die Gemeinde ein umfangreiches, mehrstufiges Prüfverfahren ein, in dem die Auswirkungen des Verfahrens in Hinblick auf die betroffenen Belange geprüft werden. Im Rahmen der Umweltprüfung werden im Verfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Im Verfahren besteht nach den Regelungen des Baugesetzbuches mindestens zweimalig die Gelegenheit zum Einbringen von Stellungnahmen durch die Behörden / Träger öffentlicher Belange sowie durch die Öffentlichkeit, dessen Ergebnisse jeweils in die weitere Planung einfließen.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Müritz-Elde-Wasserstraße und der Ortslage Neu Göhren sowie westlich der Bahnhofstraße (K 45). Er umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Göhren bei Eldena	001	317/18 tlw.
Göhren bei Eldena	002	1, 2, 3, 4, 7/2 tlw., 31, 32/2, 32/3, 33, 34, 35, 36, 38, 59/5 tlw., 61/1 tlw., 65/1, 66, 67, 68, 74, 75, 76, 77, 78, 79 tlw., 80/2, 81/1, 104/2, 104/3, 144.

Der geltende Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV) sieht in § 5.3 Abs. 9 vor, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird daher in enger Abstimmung mit der zuständigen Raumordnungsbehörde zu prüfen sein, ob parallel ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten und durchzuführen ist.

Grundsätzlich gilt für Bebauungspläne das Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (kurz: FNP) gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Die Gemeinde Malk Göhren hat derzeit keinen gültigen FNP, ebenso ist die zeitnahe Einleitung eines FNP-Aufstellungsverfahrens durch die Gemeindevertretung nicht beabsichtigt. Ein FNP ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Ein solcher Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB durch die Höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis). Voraussetzung ist ferner, dass weder die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden (im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB) noch die Ziele der Raumordnung (im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB) einen Flächennutzungsplan erfordern, was im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan abschließend zu klären sein wird.